

## Eingabeformular für den Pflichtschutzraumbau in der Stadt Zürich

<p><b>Bauherr:</b> Name, Vorname: _____ Strasse, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____</p> <p><b>Projektverfasser:</b> Name / Firma: _____ Strasse, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____</p>	<p><b>Adresse des Bauvorhabens:</b> Strasse, Nr.: _____</p> <p>Telefon: _____</p>
<p><b>Baukosten:</b> (ZSV* Art. 70) = Fr. _____</p>	
<p><b>Anforderungen</b> (ZSV* Art. 70)</p> <p>erforderliche Schutzplätze für das Bauvorhaben abzüglich auf demselben Areal im Jahre _____ erstellte oder durch EAG abgegoltene Schutzplätze (Objekt-Nr. _____ )</p> <p>Anforderung (= fehlende Schutzplätze)</p>	
	<p>Anzahl: _____</p> <p>Anzahl: _____</p> <p>Anzahl: _____</p>
<p><small>*) ZSV = Zivilschutzverordnung des Bundes vom 11. November 2020</small></p>	

### Grundlage für die Berechnung der Anzahl Schutzplätze

Auszug aus der **Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 11. November 2020**

#### Art. 70 Anzahl der Schutzplätze

- <sup>1</sup> Die Anzahl der bei Neubauten zu erstellenden Schutzplätze beträgt:
  - a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;
  - b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.
- <sup>2</sup> Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt.
- <sup>3</sup> Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Überzählige Schutzplätze in Schutzräumen werden bei der Berechnung berücksichtigt, sofern:
  - a. sich die Räume in einem bestehenden Gebäude auf demselben Areal befinden wie der Neubau;
  - b. das bestehende Gebäude demselben Eigentümer oder derselben Eigentümerin gehört wie der Neubau; und
  - c. die bestehenden Räume den Mindestanforderungen nach Artikel 104 entsprechen.
- <sup>5</sup> Hat der Eigentümer oder die Eigentümerin für bestehende Gebäude auf demselben Areal Ersatzbeiträge geleistet, so werden diese bei der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.
- <sup>6</sup> Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des Schutzraums 5 Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter 25, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Ersatzbeitrag nach Artikel 61 Absatz 1 BZG zu entrichten.
- <sup>7</sup> Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten (Art. 74 Abs. 1) mit weniger als 1000 Einwohnern oder Einwohnerinnen auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen.

#### Art. 71 Ausnahmen

- <sup>1</sup> Die Kantone können festlegen, dass in besonderen Fällen anstelle des Baus von Schutzräumen Ersatzbeiträge zu leisten sind; dies gilt insbesondere für Gebäude in besonders stark gefährdeten Gebieten.
- <sup>2</sup> Sie können festlegen, dass in abgelegenen Gebäuden, in denen sich nur zeitweise Menschen aufhalten, keine Schutzräume erstellt und keine Ersatzbeiträge geleistet werden müssen.
- <sup>3</sup> Das BABS kann die Rahmenbedingungen für die Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht festlegen.